

24.02.22

In

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Bestimmung von Inhalt, Form und Verfahren von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Bis zum 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Hierzu wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes Rechtsänderungen für die Bereitstellung der erforderlichen digitalen Prozesse für eine nutzerfreundliche Anwendung vorgenommen. Zugleich wurden neue ausschließlich digitale Verwaltungsleistungen eingeführt. Für eine bundesweit einheitliche Umsetzung sind bei den dazu erforderlichen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren festzulegen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes wurden die Auswahl- und Abrufdatenkataloge im automatisierten Verfahren erweitert, so dass eine Sonderregelung für das Bundesverwaltungsamt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative nicht mehr erforderlich ist. Ferner hat sich die Bezugsadresse des Informationstechnikzentrums des Bundes (ITZBund) für das Datenaustauschformat OSCI-XMeld, des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport und des DSMeld geändert und ist daher zu aktualisieren. Diese Änderungen müssen auch in den bestehenden Rechtsverordnungen nachvollzogen werden.

B. Lösung, Nutzen

Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes wird eine Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 1 Nummer 4 und 6 des Bundesmeldegesetzes erlassen sowie die Erste und Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung geändert. Den Bürgerinnen und Bürgern wird ermöglicht, Verwaltungsleistungen flexibel und unabhängig von den Öffnungszeiten der Meldebehörde in Anspruch zu nehmen. Das spart Wege- und Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger.

C. Alternativen

Keine.

Eine Nicht-Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Meldewesen kommt wegen der rechtlich bindenden Verpflichtung in § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Ländern und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die erforderlichen Programmierarbeiten am Standard XMeld und an den Verfahren der Auskunft gebenden Stellen zur technischen Umsetzung der hier getroffenen Regelungen sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern abgedeckt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

24.02.22

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

Verordnung zur Bestimmung von Inhalt, Form und Verfahren von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 23. Februar 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Verordnung zur Bestimmung von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Bestimmung von Inhalt, Form und Verfahren von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 6 des Bundesmeldegesetzes, von denen Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) und Nummer 6 durch Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) eingefügt sowie Nummer 1 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 21 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Verordnung zur Bestimmung von Inhalt, Form und Verfahren von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen

(Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung – BMeldDigiV)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung bestimmt die zu übermittelnden Daten, die zur Erbringung von elektronischen Verwaltungsleistungen nach dem Bundesmeldegesetz erforderlich sind, sowie ihre Form und das Nähere über das Verfahren bei Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal nach § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes.

§ 2

Technische Grundlagen der Datenübermittlungen

(1) Datenübermittlungen nach dieser Verordnung erfolgen elektronisch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld und Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706), das durch Artikel 72 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Länderübergreifende Datenübermittlungen erfolgen ausschließlich über das Verbindungsnetz nach § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes.

(3) Betreiben mehrere Länder gemeinsam eine Vermittlungsstelle, kann bei Datenübermittlungen zwischen diesen Ländern auch ein anderes Übermittlungsprotokoll eingesetzt werden, wenn es dem Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport hinsichtlich der Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der übertragenen Daten gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist durch die betroffene Vermittlungsstelle zu dokumentieren.

(4) Bei der Datenübermittlung innerhalb von Rechenzentren und besonders gesicherten verwaltungseigenen Netzen kann auf die Verwendung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist, dass die Sicherheitseigenschaften denen von OSCI-Transport gleichwertig sind.

§ 3

Standards der Datenübermittlung

(1) OSCI-XMeld ist der am 23. Juli 2003 auf der Grundlage des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) herausgegebene Standard einer technischen Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlung im Bereich des Meldewesens.

(2) OSCI-Transport ist der am 6. Juni 2002 herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll.

(3) Der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) am 1. Mai 2014 herausgegebene DSMeld legt Form und Inhalt der zu übermittelnden Daten fest.

(4) Das Datenaustauschformat OSCI-XMeld, das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport und der DSMeld sind beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, archivmäßig gesichert niedergelegt und der Öffentlichkeit zugänglich. Sie können beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, bezogen werden.

(5) Änderungen des Datenaustauschformats OSCI-XMeld, des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport sowie des DSMeld werden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt gemacht. In der Bekanntmachung sind das Herausgabedatum und der Beginn der Anwendung anzugeben.

(6) Die in dieser Verordnung hinter den zu übermittelnden Meldedaten angegebenen Zahlen bezeichnen die zugehörigen Blattnummern des DSMeld-Datenblatts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Identifikation der betroffenen Person

(1) Zum Zweck der Durchführung der angebotenen Dienste nach den §§ 5 bis 10 ist die betroffene Person anhand eines elektronischen Identifizierungsmittels auf dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für

elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, L 23 vom 29.1.2015, S. 19, L 155 vom 14.6.2016) eindeutig zu identifizieren. Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der betroffenen Person im Melderegister übermitteln die Verwaltungsportale zusammen mit den Datenabrufen oder den übermittelten Daten nach den §§ 5 bis 10 an die Meldebehörde zusätzlich folgende Daten:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0102, |
| 2. Vornamen | 0301, |
| 3. Geburtsdatum | 0601, |
| 4. Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung | 1201, 1202,
1205 bis 1209. |

Die Daten nach Satz 2 sind, soweit elektronisch auslesbar, aus dem zur Identifizierung verwendeten Verfahren zu übernehmen.

(2) Stimmen die übermittelten Daten nach Absatz 1 Satz 2 mit den entsprechenden Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde vollständig überein, so gilt die betroffene Person als eindeutig identifiziert.

§ 5

Abrufdaten für die Meldebescheinigung

(1) Die Verwaltungsportale können für die Erteilung einer Meldebescheinigung durch die zuständige Meldebehörde nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes auf Antrag der betroffenen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde die folgenden Daten abrufen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0102, |
| 2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens | 0301, 0302, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |
| 4. Geburtsdatum | 0601, |
| 5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung | 1201 bis 1213. |

Zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 hält die Meldebehörde für die Verwaltungsportale die dort genannten Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit.

(2) Die Verwaltungsportale können zur Erfüllung der Aufgabe nach § 18 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes auf Antrag der betroffenen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Satz 1 die folgenden Daten abrufen:

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname | 0103 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0204, |
| 3. Vornamen vor Änderung | 0303, |

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 4. Ordensname, Künstlername | 0501, 0502, |
| 5. Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0602, 0603, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. zum gesetzlichen Vertreter: | 0001, |
| a) Familienname | 0902 bis 0903, |
| b) Vornamen | 0904, |
| c) Doktorgrad | 0905, |
| d) Anschrift | 0907a, 1200 bis 1212, |
| e) Geburtsdatum | 0906, |
| f) Geschlecht | 0917, |
| g) Sterbedatum | 0915, |
| 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 9. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft | 1101, 1104, |
| 10. frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat | 1200 bis 1233, |
| 11. Einzugsdatum, Auszugsdatum | 1301, 1301a,
1306, |
| 12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat | 1401 bis 1402a,
1408, 1409, |
| 13. zum Ehegatten oder Lebenspartner: | 0001, |
| a) Familienname | 1501 bis 1502,
1517 bis 1518, |
| b) Vornamen | 1503, 1519, |
| c) Geburtsname | 1502a bis 1502c,
1518a bis 1518c, |
| d) Doktorgrad | 1504, 1520, |
| e) Geburtsdatum | 1505, 1521, |
| f) Geschlecht | 1506, 1522, |

- | | |
|---|----------------------------------|
| g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde | 1508, 1524,
1200 bis 1213a, |
| h) Sterbedatum | 1516, 1532, |
| 14. zu minderjährigen Kindern: | 0001, |
| a) Familienname | 1601 bis 1602, |
| b) Vornamen | 1603, |
| c) Geburtsdatum | 1604, |
| d) Geschlecht | 1604a, |
| e) Anschrift im Inland | 1200 bis 1212, |
| f) Sterbedatum | 1605, |
| 15. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte | 1700 bis 1709,
1715 bis 1717, |
| 16. Tatsache, dass ein Sterbedatum nicht gespeichert ist. | |

Zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 hält die Meldebehörde für die Verwaltungsportale die dort genannten Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit. Die Daten von Personen nach Satz 1 Nummer 7, 13 und 14, für die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes im Melderegister eingetragen ist, werden nicht übermittelt.

§ 6

Melddatensatz zum Abruf

Die Verwaltungsportale können zum Zweck der Weiterleitung der Meldedaten in eine elektronische Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz durch die zuständige Meldebehörde nach § 18a Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes auf Antrag der betroffenen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde die Daten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 abrufen. § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

Abruf einer beschränkten Selbstauskunft aus dem Melderegister

(1) Die Verwaltungsportale können für die elektronische Erteilung einer Selbstauskunft aus dem Melderegister durch die zuständige Meldebehörde nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum

freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in Verbindung mit § 10 des Bundesmeldegesetzes beschränkt auf die zu der Person im Melderegister gespeicherten Daten auf Antrag der betroffenen Person bei der für die alleinigen Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde die folgenden Daten abrufen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens | 0301 bis 0305, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Ordensname, Künstlername | 0501, 0502, |
| 6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601 bis 0606, |
| 7. Geschlecht | 0701, |
| 8. zum gesetzlichen Vertreter: | 0001, 0916, |
| a) Familienname | 0902 bis 0903, |
| b) Vornamen | 0904, |
| c) Doktorgrad | 0905, |
| d) Anschrift | 0907a, 1200 bis 1212, |
| e) Geburtsdatum | 0906, |
| f) Geschlecht | 0917, |
| g) Sterbedatum | 0915, |
| 9. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001 bis 1004, |
| 10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft | 1101, 1104, |
| 11. derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland | 1200 bis 1223, |
| 12. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland | 1301 bis 1314, |

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 13. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat | 1401 bis 1409, |
| 14. zum Ehegatten oder Lebenspartner | 0001, |
| a) Familienname | 1501 bis 1502,
1517 bis 1518, |
| b) Vornamen | 1503, 1519, |
| c) Geburtsname | 1502a bis 1502c,
1518a bis 1518c, |
| d) Doktorgrad | 1504, 1520, |
| e) Geburtsdatum | 1505, 1521, |
| f) Geschlecht | 1506, 1522, |
| g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde | 1508, 1524,
1200 bis 1213a, |
| h) Sterbedatum | 1516, 1532, |
| 15. zu minderjährigen Kindern | 0001, |
| a) Familienname | 1601 bis 1602, |
| b) Vornamen | 1603, |
| c) Geburtsdatum | 1604, |
| d) Geschlecht | 1604a, |
| e) Anschrift im Inland | 1200 bis 1212, |
| f) Sterbedatum | 1605, |
| 16. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte | 1700 bis 1711,
1715 bis 1719, |
| 17. die AZR-Nummer und die Seriennummer des Ankunfts-nachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes | 1712, 1712a, |

- | | |
|--|----------------------------|
| 18. Auskunfts- und Übermittlungssperren mit Ausnahme der Auskunftsperren nach § 51 Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes | 1801 bis 1802, |
| 19. die Tatsache, dass die betroffene Person | |
| a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist | 2101 bis 2103, |
| b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war | 2104 bis 2106, |
| 20. die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts | 1102, 1103, |
| 21. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung | 2701, 2702, |
| 22. die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist, | 2301, 2302, |
| 23. die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, | 2401, |
| 24. die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, | 3991, |
| 25. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis oder das Waffenbesitzverbot erstmals erlassen worden ist, | 2601, 2602,
2603, 2604, |
| 26. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung, | 2801, 2802, |
| 27. den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers | 3001, 3002, |

28. die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehreffassung seines Jahrganges erfasst worden ist, 3101.

Zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 hält die Meldebehörde für die Verwaltungsportale die dort genannten Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit.

(2) Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung oder der Nebenwohnung übermittelt mit den Daten nach Absatz 1 Satz 2 die nach § 55 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch Landesrecht bestimmten zusätzlich gespeicherten Daten.

(3) Die Daten von Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 14 und 15, für die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes im Melderegister eingetragen ist, werden nicht übermittelt.

§ 8

Abruf, Eintragung oder Löschung der Daten zu Übermittlungssperren

(1) Die Verwaltungsportale können nach Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung für die Erteilung einer Auskunft über das Bestehen einer Übermittlungssperre nach den §§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3 Satz 2, 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes sowie einer nach § 55 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes durch Landesrecht bestimmten Übermittlungssperre durch die zuständige Meldebehörde auf Antrag der betroffenen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde die folgenden Daten abrufen:

1. Übermittlungssperren nach den §§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3 Satz 2, 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes 1801,
2. nach Landesrecht zu speichernde Übermittlungssperren.

Zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 hält die Meldebehörde für die Verwaltungsportale die dort genannten Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit.

(2) Widerspricht die betroffene Person einer Datenübermittlung nach den §§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3 Satz 2, 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes oder nach § 55 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit Landesrecht, so können die Verwaltungsportale die folgenden Daten über den Widerspruch auf Antrag der betroffenen Person an die für die alleinige Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde übermitteln:

1. rechtliche Grund des Widerspruchs nach den §§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3 Satz 2, 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, der zum Eintrag einer Übermittlungssperre führt, 1801,
2. rechtliche Grund des Widerspruchs, der zum Eintrag einer zusätzlich zu speichernden Übermittlungssperre nach Landesrecht führt.

(3) Die Verwaltungsportale können auf Antrag der betroffenen Person für die Löschung einer im Melderegister eingetragenen Übermittlungssperre nach den §§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3 Satz 2, 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes sowie nach § 55 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes durch Landesrecht

durch die zuständige Meldebehörde die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 an die für die alleinige Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde übermitteln.

§ 9

Elektronische Anmeldung

(1) Die Verwaltungsportale können für die elektronische Anmeldung auf Antrag der meldepflichtigen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde nach § 23a Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes die folgenden Daten abrufen:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Geburtsname | 0201 bis 0202, |
| 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens | 0301, 0302, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Ordensname, Künstlername | 0501, 0502, |
| 6. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601 bis 0603, |
| 7. Geschlecht | 0701, |
| 8. zum gesetzlichen Vertreter: | 0001, |
| a) Familienname | 0902 bis 0903, |
| b) Vornamen | 0904, |
| c) Doktorgrad | 0905, |
| d) Anschrift | 0907a, 1200 bis 1212, |
| e) Geburtsdatum | 0906, |
| f) Geschlecht | 0917, |
| 9. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft | 1101, 1104, |
| 11. derzeitige Anschriften | 1201 bis 1213, |
| 12. Einzugsdatum | 1301, 1301a, 1305, |
| 13. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung | 1401 bis 1403,
1408, 1409, |

oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland
auch den Staat

14. zum Ehegatten oder Lebenspartner: 0001,
- a) Familienname 1501 bis 1502,
1517 bis 1518,
 - b) Vornamen 1503, 1519,
 - c) Geburtsname 1502a bis 1502c,
1518a bis 1518c,
 - d) Doktorgrad 1504, 1520,
 - e) Geburtsdatum 1505, 1521,
 - f) Geschlecht 1506, 1522,
 - g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich
der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen
Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb
des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde 1508, 1524,
1200 bis 1213a,
15. zu minderjährigen Kindern:
- a) Familienname 1601 bis 1602,
 - b) Vornamen 1603,
 - c) Geburtsdatum 1604,
 - d) Geschlecht 1604a,
 - e) Anschrift im Inland 1200 bis 1212,
16. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der
Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises
des vorläufigen Personalausweises, des Ersatz-
Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers,
Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer
und Seriennummer der eID-Karte 1700 bis 1709,
1715 bis 1717,
17. Auskunfts- und Übermittlungssperren 1801 bis 1802,
18. AZR-Nummer, übergangsweise Seriennummer des An-
kunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des
Asylgesetzes 1712,
19. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsa-
che, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass ver-
sagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Ab-
satz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personal-
ausweisgesetzes getroffen worden ist 2301, 2302.

Zur Umsetzung der Verpflichtung nach § 23a Absatz 1 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes hält die Meldebehörde die in Satz 1 genannten Daten einer Person für die Verwaltungsportale zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit. Die Daten von Personen nach Absatz 1

Satz 1 Nummer 8, 14 und 15, für die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes im Melderegister eingetragen ist, werden nicht übermittelt.

(2) Nachdem die meldepflichtige Person die Richtigkeit der von der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde übermittelten Daten nach Absatz 1 Satz 1 bestätigt hat, übermittelt das Verwaltungsportal nach § 23a Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes diese Daten sowie zusätzlich die folgenden von der meldepflichtigen Person gegenüber dem Verwaltungsportal angegebenen Daten an die Zuzugsmeldebehörde:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers | 3001, 3002, |
| 2. Einzugsdatum | 1301, |
| 3. Anschrift der Wohnung, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung | 1201 bis 1213, |
| 4. Auszugsdatum, sofern es vom Einzugsdatum abweicht, | 1306. |

Zusätzlich zu den Daten nach Satz 1 werden unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 die Daten nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 2 übermittelt.

(3) Das Verwaltungsportal übermittelt den Code, den die meldepflichtige Person nach § 23a Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes erhalten und gegenüber dem Verwaltungsportal angegeben hat, elektronisch an die Zuzugsmeldebehörde.

§ 10

Meldebestätigung der elektronischen Anmeldung

Die Zuzugsmeldebehörde übermittelt nach Durchführung der elektronischen Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes eine elektronische Bestätigung über die Anmeldung nach § 24 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes zur Weiterleitung an die meldepflichtige Person mit folgenden Daten an das Verwaltungsportal:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens | 0301, 0302, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |
| 4. Geburtsdatum | 0601, |
| 5. Einzugsdatum | 1301, 1301a, 1305, |
| 6. Datum der Anmeldung | 1311, |
| 7. Anschrift | 1201 bis 1212, |
| 8. alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung | 1213. |

Artikel 2

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „An der Kuppe 2, 53225“ durch die Wörter „Bernkasteler Straße 8, 53175“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 18 wird nach der Angabe „1712“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die 2301, 2302.“
Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen,
ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung
nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2
des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „4, 7“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung werden die Wörter „sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, an die Datenstelle der Rentenversicherung, an das Bundesamt für Justiz, an das Krafftahrt-Bundesamt, an das Bundeszentralamt für Steuern, an das Bundesverwaltungsamt und an das Ausländerzentralregister.“

3. In § 3 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „An der Kuppe 2, 53225“ durch die Wörter „Bernkasteler Straße 8, 53175“ ersetzt.
4. § 10 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bis zum 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Hierzu wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes Rechtsänderungen für die Bereitstellung der erforderlichen digitalen Prozesse für eine nutzerfreundliche Anwendung vorgenommen. Zugleich wurden neue ausschließlich digitale Verwaltungsleistungen eingeführt. Für eine bundesweit einheitliche Umsetzung sind bei den dazu erforderlichen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren festzulegen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes wurden die Auswahl- und Abrufdatenkataloge im automatisierten Verfahren erweitert, so dass eine Sonderregelung für das Bundesverwaltungsamt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative nicht mehr erforderlich ist. Ferner hat sich die Bezugsadresse des Informationstechnikzentrums des Bundes (ITZBund) für das Datenaustauschformat OSCI-XMeld, des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport und des DSMeld geändert und ist daher zu aktualisieren. Diese Änderungen müssen auch in den bestehenden Rechtsverordnungen nachvollzogen werden. Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes wird eine Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 6 des Bundesmeldegesetzes erlassen sowie die Erste und Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung geändert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für die bundesweit einheitliche Umsetzung der elektronischen Verwaltungsleistungen:

- Erteilung einer Meldebescheinigung,
- Meldedatensatz zum Abruf,
- beschränkte Selbstauskunft aus dem Melderegister,
- Abruf, Eintragung oder Löschung von Übermittlungssperren,
- elektronische Anmeldung und
- Meldebestätigung der elektronischen Anmeldung

werden bei den dazu erforderlichen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren festgelegt.

Mit den Änderungen in der Ersten und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung werden Anpassungen zum vorausgefüllten Meldeschein und der Bezugsanschrift des Datenaustauschformats OSCI-XMeld, des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport und des DSMeld vorgenommen sowie eine Sonderregelung für das Bundesverwaltungsamt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative aufgehoben.

III. Alternativen

Keine.

Eine Nicht-Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Meldewesen kommt wegen der rechtlich bindenden Verpflichtung in § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes nicht in Betracht.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 6 des Bundesmeldegesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund und Länder bis zum Ablauf des Jahres 2022 (auch) Verwaltungsleistungen aus dem Meldewesen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes). Dafür müssen die Datenübermittlungsprozesse im Meldewesen angepasst und Rechtsgrundlagen im Verordnungsrecht geschaffen werden, welche die Prozesse definieren. Mit der vorliegenden Verordnung werden die notwendigen Anpassungen vorgenommen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018 wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Wirtschaft

Keiner.

4.3 Verwaltung

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen entstehen kein oder nur geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die erforderlichen Programmierarbeiten am Standard XMeld und an den Verfahren der Auskunft gebenden Stellen zur technischen Umsetzung der hier getroffenen Regelungen sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) sowie, abhängig von der konkreten Vertragsgestaltung, in der Regel über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern abgedeckt.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht erforderlich. Eine Befristung scheidet aus, da eine auf Dauer angelegte Regelung benötigt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Sie nimmt dabei insbesondere die Regelung des § 2 Absatz 2 Onlinezugangsgesetz in Bezug. Von dem Anwendungsbereich erfasst sind damit auch die in einem Verwaltungsportal gebündelten Online-Dienste. Ein Online-Dienst bietet eine über das Internet erreichbare Webbrowser-basierte Schnittstelle für Nutzer an, damit diese eine Verwaltungsleistung (Antrag o. ä.) in Anspruch nehmen können.

Zu § 2 (Technische Grundlagen der Datenübermittlungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das technische Verfahren der Datenübermittlungen. Das Datenaustauschformat OSCI-XMeld und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport werden für Datenübermittlungen nach dieser Verordnung zwischen einem Verwaltungsportal und den Meldebehörden vorgegeben. Der Verweis auf § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – (IT-NetzG) trägt den dort geregelten Datenübermittlungen Rechnung.

Zu Absatz 2

Es wird geregelt, dass länderübergreifende Datenübermittlungen ausschließlich über das Verbindungsnetz erfolgen dürfen. Die Vorgabe des § 3 IT-NetzG schließt somit Datenübermittlungen über das Internet aus.

Zu Absatz 3

Soweit Abrufe über eine gemeinsame Vermittlungsstelle mehrerer Länder erfolgen, dürfen andere Übermittlungsprotokolle eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese gleichwertig zu OSCI-Transport sind.

Zu Absatz 4

Bei Datenübermittlungen innerhalb von Rechenzentren ist OSCI-Transport nicht verpflichtend, es müssen dann aber gleichwertige Sicherungsmaßnahmen vorliegen. Innerhalb von besonders gesicherten verwaltungseigenen Netzen kann gleichfalls auf OSCI-Transport verzichtet werden, wenn dessen Sicherheitseigenschaften durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden.

Zu § 3 (Standards der Datenübermittlung)

Die Vorschrift beschreibt die für den Abruf der Daten anzuwendenden Standards und weist aus, wo diese bezogen werden können. Außerdem wird klargestellt, dass die hinter den zu übermittelnden Meldedaten angegebenen Zahlen in den §§ 4 und 5 sowie 7 bis 10 die entsprechenden Blattnummern des DSMeld in der jeweils gültigen Fassung bezeichnen.

Zu § 4 (Identifikation der betroffenen Person)

Die Vorschrift regelt die Identifizierung der betroffenen Person durch das Verwaltungsportal oder einen Onlinedienst bei der Meldebehörde für alle Anfragen aufgrund von Datenverarbeitungen nach dieser Rechtsverordnung.

Zu Absatz 1

Für die Identifizierung durch elektronische Identifizierungsmittel wird das Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne der eIDAS-VO bestimmt. Auf dem Vertrauensniveau hoch hat Deutschland derzeit den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Personalausweisgesetzes, nach des § 12 eID-Karte-Gesetzes sowie nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes notifiziert. Im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises wird nach § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6a des Personalausweisgesetzes, nach § 12 Absatz 3 des eID-Karte-Gesetzes sowie nach § 78 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes auch der im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendete eindeutige Gemeindeschlüssel (DSMeld-Blatt 1201) übermittelt. Die Verwendung des Gemeindeschlüssels (DSMeld-Blatt 1201) ist Voraussetzung, um die Adressierung der zuständigen Meldebehörde über den Verzeichnisdienst (Deutsches Verwaltungsdiensteverzeichnis) zu ermöglichen.

Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten entsprechen dem zur eindeutigen Identifikation einer Person notwendigen Datenumfang im Melderegister nach § 18 Absatz 1 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes. Es müssen mindestens Familienname, Vornamen und Geburtsdatum aus dem zur Identifizierung verwendeten Verfahren übernommen werden, um die Person eindeutig und sicher zu identifizieren. Soweit in einem elektronischen Identifizierungsmittel keine Angaben zur inländischen Anschrift enthalten sind, müssen diese Angaben durch die Person im Verwaltungsportal ergänzt werden. Die Übermittlung des Familiennamens erfolgt in unstrukturierter Form.

Der Einsatz von Identifizierungsdienstbrokern wie den Nutzerkonten nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Mit den übermittelten Daten erfolgt eine Suche im Melderegister. Die eindeutige Identifikation einer Person setzt die Übereinstimmung der Daten aller DSMeld-Blätter voraus.

Im Melderegister darf zum Vornamen nur über die gemäß DSMeld-Blatt 0301 (aktuelle Vornamen) gespeicherten Informationen gesucht werden. Die Reihung der Vornamen muss dabei exakt der Reihung im Melderegister entsprechen. Im Melderegister darf zum Geburtsdatum nur in der 1. Periode des gemäß DSMeld-Blatt 0601 gespeicherten Geburtsdatums gesucht werden. Mit den Daten zur Anschrift darf nur in den Daten zu alleinigen Wohnungen und Hauptwohnungen gesucht werden.

Zu § 5 (Abrufdaten für die Meldebescheinigung)

Die Vorschrift regelt den Abruf der Meldedaten der betroffenen Person für die Erteilung einer Meldebescheinigung durch das Verwaltungsportal. Mit der Datenübermittlung wird die digitale Beantragung einer Meldebescheinigung nach § 18 des Bundesmeldegesetzes ermöglicht, die der Bürgerin oder dem Bürger dann als elektronische Meldebescheinigung als PDF-Dokument zum Download übermittelt oder als schriftliche Meldebescheinigung auf postalischem Weg zugeschickt wird.

Zu Absatz 1

Der Mindestumfang der Daten der Meldebescheinigung sind nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes die Daten des Satzes 1 Nummer 1 bis 5. Nach Satz 1 Nummer 4 ist ausschließlich das aktuelle Geburtsdatum zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Die in Satz 1 genannten Daten werden auf Antrag der betroffenen Person nach § 18 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes über den Mindestumfang nach § 18 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus übermittelt.

Zu § 6 (Meldedatensatz zum Abruf)

Mit der Datenübermittlung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Bürger zukünftig auf digitalem Weg elektronisch maschinenlesbare Daten einer Meldebescheinigung als Meldedatensatz zum Abruf für die elektronische Weiternutzung in anderen Online-Verfahren beantragen können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen.

Zu § 7 (Abruf einer beschränkten Selbstauskunft aus dem Melderegister)

Zu Absatz 1

Mit der Datenübermittlung soll eine auf die im Melderegister nach Form und Inhalt dem DSMeld entsprechend elektronisch gespeicherten Daten und Hinweise beschränkte Selbstauskunft ermöglicht werden. Weitere Daten, die dem Bürger im Rahmen des Auskunftsrechts gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 10 des Bundesmeldegesetzes zu übermitteln sind (z. B. die gespeicherten Protokolldaten derjenigen Personen oder Stellen, die Daten abgerufen haben), sind im Melderegister nicht strukturiert gespeichert und daher nicht elektronisch abrufbar. Die Auskunft zu diesen Daten kann derzeit weiterhin nur schriftlich erteilt werden.

Personen, die im Inland nicht für eine Wohnung gemeldet sind (ins Ausland verzogen, ins unbekannte Inland abgemeldet), sowie Verstorbene werden in diesem Prozess nicht betrachtet.

Zu Nummer 18

Auskunftssperren nach § 51 Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes (Schlüssel 1 und 6 der Anlage 1 des DSMeld) dürfen nicht übermittelt werden, da das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes in diesen Fällen nicht besteht.

Zu Absatz 3

Eine Auskunft über die von einer Auskunftssperre erfassten Daten einer beigeschriebenen Person darf nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesmeldegesetzes nicht erteilt werden, womit auch eine entsprechende Übermittlung unzulässig ist.

Zu § 8 (Abruf, Eintragung oder Löschung der Daten zu Übermittlungssperren)

Der in Absatz 1 geregelte Datenabruf ermöglicht die Information des Bürgers, welche Übermittlungssperren auf seinen Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen in der Vergangenheit im Melderegister gespeichert wurden. Hieran schließt sich gegebenenfalls eine anschließende Anpassung durch Eintragung oder Löschung weiterer Übermittlungssperren an, deren Datenübermittlung in Absatzes 2 und 3 geregelt ist.

Zu den Daten der Übermittlungssperren dürfen ausschließlich die Schlüssel 2, 5, 7, 10, 13 der Anlage 1 des DSMeld übermittelt werden.

Zu § 9 (Elektronische Anmeldung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Abruf der Meldedaten des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23a Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes. Mit dem Datum nach Satz 1 Nummer 6 DSMeld-Blatt 0601 wird nur das aktuelle Geburtsdatum übermittelt. Gegebenenfalls im Melderegister gespeicherte frühere Geburtsdaten einer Person werden im Rahmen des Rückmeldeverfahrens von der Wegzugsmeldebehörde an die Zuzugsmeldebehörde übermittelt.

Zu Absatz 2

Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sind nach § 23a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes zu übermitteln. Das Auszugsdatum der betroffenen Person nach Satz 1 Nummer 4 ist gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes zu übermitteln, wenn es vom Einzugsdatum abweicht. Die Übermittlung der Daten nach Satz 2 erfolgt aufgrund der Regelung gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, nach der bei der Anmeldung die betroffene Person auf das Recht eines Widerspruchs gegen die Übermittlung der Daten nach § 50 Absatz 1 bis 3 sowie § 36 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes hinzuweisen ist. Die Ausübung dieses Rechts kann zugleich mit der elektronischen Anmeldung erfolgen. Zu den Daten der Übermittlungssperren dürfen ausschließlich die Schlüssel 2, 5, 7, 10, 13 der Anlage 1 des DSMeld übermittelt werden.

Zu § 10 (Meldebestätigung der elektronischen Anmeldung)

Zu dem Datum nach Nummer 4 wird ausschließlich das aktuelle Geburtsdatum übermittelt. Die Übermittlung der elektronischen Meldebestätigung mit den Daten nach den Nummern 1 bis 8 erfolgt sowohl als maschinenlesbare strukturierte Daten als auch in einem PDF-Dokument.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist Folgeänderung zur Änderung des § 23 des Bundesmeldegesetzes durch Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe a bis c des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes.

Zu Nummer 2

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Anschrift des Informationstechnikzentrums Bund (ITZ Bund) geändert hat.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (Änderung des § 23 des Bundesmeldegesetzes).

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (Änderung von § 33 Absatz 3 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes).

Zu Artikel 3 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Streichung erfolgt aufgrund der Erweiterung des Datenkranzes im automatisierten Abruf, so dass eine Sonderregelung für das Bundesverwaltungsamt nicht mehr erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsamt kann diese Daten zukünftig nach § 34a Absatz 2 Satz 1 oder § 34a Absatz 3 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes unter den Voraussetzungen des §§ 34a Absatz 1, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes abrufen.

Zu Nummer 2

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Anschrift des Informationstechnikzentrums Bund (ITZ Bund) geändert hat.

Zu Nummer 4

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung bildet die Grundlage für die technische Umsetzung im Datenaustauschformat XMeld. Dieses wird entsprechend der etablierten Releasezyklen im Meldewesen jeweils zum 1. Mai und 1. November eines Jahres wirksam. Die Erweiterungen des Standards XMeld für die Umsetzung der dieser Verordnung zugrundeliegenden Sachverhalte wurden am 1. August 2021 mit dem geplanten Wirksamkeitsdatum zum 1. Mai 2022 veröffentlicht, so dass im Interesse einer geordneten Umsetzung die Verordnung zeitgleich in Kraft treten sollte.